

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. November 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. November 2011 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Profil des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprache
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 18 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Disputation
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 24 Masterurkunde und Zeugnis
- § 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 29 Rücktritt von Prüfungen

- § 30 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 31 Schutzfristen
 - § 32 Nachteilsausgleich
 - § 33 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- IV. Schlussbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre ist forschungsorientiert und konsekutiv. Die Caritaswissenschaft dient der theologischen und multidisziplinären Forschung und Reflexion der Theorie und Praxis von Caritas und anderen Formen öffentlicher, freier und privater Wohlfahrtspflege. Die Christliche Gesellschaftslehre stellt den gerechtigkeits-theoretischen Reflexionsrahmen für fundamentale sozialetische Diskurse und situationsbezogene Fragestellungen. Der Studiengang dient der Vermittlung dafür notwendiger theologischer und bezugswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben und vertiefen caritaswissenschaftliche, individual- und sozialetische sowie kommunikative Kompetenzen. Der interdisziplinär angelegte Studiengang vermittelt darüber hinaus Kenntnisse und Kompetenzen in Theorie und Praxis Sozialer Arbeit sowie in Recht und Management im Sozialen und befähigt die Studierenden, theologisch-interdisziplinär fundiert zum Gegenstandsbereich empirisch wie konzeptionell zu forschen.

(2) Der Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Theologischen Fakultät der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Theologie, der Religions-, Sozial- oder Humanwissenschaften, der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem gleichwertigen, mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Die qualifizierten Anforderungen sowie die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre geregelt.

§ 4 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester im Vollzeitstudium. Wird das Studium als Teilzeitstudium absolviert, erhöht sich die Regelstudienzeit auf acht Semester. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Der Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 120 Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch näher beschrieben.

Modul	Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS / SWS	PL/SL
Kompetenzfeld Caritaswissenschaft					
Caritaswissenschaft 1 (8 ECTS-Punkte)	Einführung in die Caritaswissenschaft	V	P	3 / 2	mPL
	Caritasgeschichtliche Fragen	S	P	5 / 2	sPL
Caritaswissenschaft 2 (8 ECTS-Punkte)	Leiden als Teil der Conditio humana	V	P	3 / 2	mPL
	Caritastheologische Fragen	S	P	5 / 2	sPL
Kompetenzfeld Christliche Gesellschaftslehre					
Sozialethik 1 (10 ECTS-Punkte)	Wirtschaft und Politik	V	P	5 / 3	mPL
	Sozialethische Fragen 1	S	P	5 / 2	sPL
Sozialethik 2 (8 ECTS-Punkte)	Grundlagen katholischer Soziallehre	V	WP	5 / 3	mPL
	Sozialethische Fragen 2	S	WP	5 / 2	sPL
	Vertiefung Theologie 1	V	P	3 / 2	SL
Kompetenzfeld Moraltheologie					
Moraltheologie (13 ECTS-Punkte)	Fundamentelethik	V	P	5 / 4	mPL
	Moraltheologische Fragen	S	P	5 / 2	sPL
	Vertiefung Theologie 2	V	P	3 / 2	SL
Kompetenzfeld Kommunikation					
Kommunikation und Konflikt (10 ECTS-Punkte)	Kommunikation Grundlagen	V/Ü	P	3 / 2	SL
	Kommunikations- und Konflikttheorien	V	P	3 / 2	mPL
	Diakonische Gesprächsführung	Ü	P	4 / 2	SL
Kompetenzfeld Theorie und Praxis christlicher Sozialer Arbeit					
Theorie und Praxis christlicher Sozialer Arbeit (10 ECTS-Punkte)	Strukturen und Methoden Sozialer Arbeit	K	P	2 / 1	SL
	Portfolio Einrichtungen und Praxis Sozialer Arbeit	Ü	P	5 / 0,5	SL
	Handlungsfelder Sozialer Arbeit	S	P	3 / 2	SL
Kompetenzfeld Recht und Management im Sozialen					
Rechtsfragen christlicher Sozialarbeit (8 ECTS-Punkte)	Caritas und Kirchenrecht	V	P	2 / 1	SL
	Sozialrecht 1	V	WP	3 / 2	SL
	Caritas-Organisationsrecht	S	WP	3 / 2	SL
	Sozialrecht 2	V	WP	6 / 4	SL
					s oder m PL

Management christlicher Sozialarbeit (6 ECTS-Punkte)	Management in Caritas-Einrichtungen	S	P	3 / 2	SL	s oder m PL
	Einführung in das Management von Non-Profit-Organisationen	V	WP	3 / 2	SL	
	Gemeinnützige Organisationen	V	WP	3 / 2	SL	
	BWL Produktion und Absatz	V	WP	3 / 2	SL	
Kompetenzfeld Caritaswissenschaftliche Forschung						
Forschungsmethoden (10 ECTS-Punkte)	Empirische Forschungsmethoden der Caritaswissenschaft 1	S	P	5 / 2	SL	sPL
	Empirische Forschungsmethoden der Caritaswissenschaft 2	S	P	5 / 2	SL	
Forschungsarbeit (29 ECTS-Punkte)	Forschungskolloquium	K	P	2 / 1	SL	
	Masterarbeit	–	P	25 / –	sPL	
	Disputation	–	P	2 / –	mPL	

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Veranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; ECTS = ECTS-Punkte; SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; PL = Prüfungsleistung; mPL = mündliche Prüfungsleistung; sPL = schriftliche Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; K = Kolloquium

(2) In jedem Kompetenzfeld sind alle Pflichtveranstaltungen zu absolvieren. Im Kompetenzfeld Christliche Gesellschaftslehre ist im Modul Sozialethik 2 entweder die Vorlesung Grundlagen katholischer Sozialethik oder das Seminar Sozialethische Fragen 2 zu belegen. Im Kompetenzfeld Recht und Management im Sozialen sind im Modul Rechtsfragen christlicher Sozialarbeit entweder die Vorlesung Sozialrecht 1 mit dem Seminar Caritas-Organisationsrecht oder die Vorlesung Sozialrecht 2 zu belegen. Im Kompetenzfeld Recht und Management ist im Modul Management christlicher Sozialarbeit eine der Vorlesungen Einführung in das Management von Non-Profit-Organisationen, Gemeinnützige Organisationen beziehungsweise BWL Produktion und Absatz oder eine andere für diesen Bereich angebotene Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vermittelten vertieften Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in Forschung und Praxis sachgerecht anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen), hierzu zählen auch die Masterarbeit und die Disputation.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 6 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Art, Zahl und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die in einem Modul geforderten Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Referate (Vorträge). Sofern eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache durchgeführt wird, ist die Prüfungssprache Englisch.

(2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen, die vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 20 Minuten bei Modulteilprüfungen beziehungsweise höchstens 30 Minuten bei Modulabschlussprüfungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll etwa 20 Minuten betragen.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in deutscher Sprache erfolgen.

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird. Die Dauer von Klausuren beträgt höchstens 120 Minuten. Die Termine für die Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden vom Prüfungsamt mindestens drei Wochen vorher in geeigneter Form bekanntgegeben.

(4) In einer Hausarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) In einem Protokoll soll der/die Studierende in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er/sie mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 19 (Masterarbeit) bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung der Termine dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 27 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewer-

tungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden.

(2) Die Einzelheiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; §§ 9 bis 13 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Theologischen Fakultät, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) legt der Prüfungsausschuss die Form und die Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre immatrikuliert ist,
2. nicht im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre oder in einem äquivalenten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
3. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem laufenden Masterprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
4. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine

Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen nicht mehr im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen erfolgt gemäß der Anzahl der auf die einzelnen Modulteilprüfungen entfallenden ECTS-Punkte. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; § 21 bleibt unberührt. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist bis zum Ende des auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu der Prüfung im folgenden Semester zugelassen werden oder an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der

nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(3) Werden studienbegleitende Prüfungen außerhalb der regulären Prüfungstermine wiederholt, kann die Art der Prüfungsleistung in begründeten Fällen von der in § 6 Absatz 1 festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(4) Wird die Frist für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung versäumt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er/sie hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 1, die Prüfungsleistung ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.

(5) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 18 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre immatrikuliert ist,
2. mindestens 60 ECTS-Punkte im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre erworben und das Modul Forschungsmethoden erfolgreich absolviert hat,
3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre oder in einem äquivalenten Studiengang nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Masterprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 Nr. 2 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben, wenn sie mindestens je ein Modul in den Kompetenzfeldern Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre sowie das Modul Forschungsmethoden erfolgreich absolviert haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist von dem/der Studierenden in der Regel spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung (mit Ausnahme des Moduls Forschungsarbeit) schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Versäumt der/die Studierende diese Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende während der Bearbeitung oder zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit nicht mehr im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Für die Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 gestellt. Themenstellung und Betreuung der Masterarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen/eine Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin erfolgen, der/die nicht der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im gewählten Fach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder der Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen der Fakultät angehört. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag dem Prüfungsausschuss; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Masterarbeit. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Ausgabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende auszugeben.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit muss durchgehend paginiert sein und soll im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist beziehungsweise gewesen ist.

Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 zu bewerten. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird im Benehmen mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin vom Prüfungsausschuss gestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden

Einzelbewertungen; dabei gilt § 16 Absatz 3 Satz 5 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2; der Prüfungsausschuss setzt sodann im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen die Note fest.

§ 20 Disputation

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten und einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten. Zur Disputation wird nur zugelassen, wer die Masterarbeit bestanden hat.

(2) Die Disputation wird im Rahmen einer Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 abgenommen. Sie bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit und deren Kontext im Rahmen von Caritaswissenschaft und Christlicher Gesellschaftslehre. Die Disputation findet in der Regel in den letzten beiden Semesterwochen statt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der Disputation wird eine Note gemäß § 16 Absatz 2 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Disputation wird dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

(1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine Disputation, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen Disputation ist nicht zulässig.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterarbeit und die Disputation sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Ist eine Modulprüfung der Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre.

§ 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden wenn alle Module einschließlich des Moduls Forschungsarbeit mit der Masterarbeit und der Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. § 16 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 24 Masterurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende eine Masterurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist.
- (5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.

§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 26 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und trifft nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät unterstützt. Er berichtet der Studienkommission der Theologischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören neben den Direktoren/Direktorinnen der beiden Arbeitsbereiche Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit sowie Christliche Gesellschaftslehre ein weiterer Professor/eine weitere Professorin und ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin sowie ein Studierender/eine Studierende mit beratender Stimme an; diese müssen Mitglieder der Theologischen Fakultät sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei

Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder bestellt. Für ihre Bestellung gelten Satz 1, Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens eine Masterprüfung im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre oder Diakoniewissenschaft oder eine Diplom- oder Magisterprüfung im Fach Katholische oder Evangelische Theologie abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und auf Vorschlag des Instituts für Praktische Theologie die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht wurden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit diese Fernstudieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbe-

wertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Bei Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und 2 werden auf Antrag des/der Studierenden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt.

(6) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung soll versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung mehr als zwei Drittel aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.

(8) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin.

(9) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Masterstudiengang Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet.

§ 29 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 30 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 31 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere der Masterarbeit und der Disputation, wird dem/der Studierenden auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen gewährt. Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 57, S. 283–298) und die Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vom 19. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 65, S. 395–403) außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2011 im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vom 24. November 2006 in Verbindung mit der Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) im Fach Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vom 19. Dezember 2006 fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens zum 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss erfolgen und ist unwiderruflich.

Freiburg, den 5. März 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor